

Die Vorschriften des §. 13 finden dabei keine Anwendung.

Daneben sind Auslagen und Nebengebühren besonders zu vergüten.

In Vormundschaftsachen wird die Gebühr nur zur Hälfte, mindestens aber mit 1  $\mathcal{M}$  berechnet.

#### §. 51.

Für alle übrigen Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit wird die Gebühr nach den allgemeinen Ansätzen berechnet.

#### §. 52.

An Depositengebühren werden von der ursprünglichen Einnahme sowohl, wie von der wirklichen Ausgabe

a) bei baarem Gelde von jeder vollen Mark 1  $\mathcal{S}$ ;

b) bei Pretiosen und geldwerthen Dokumenten von jeder vollen Mark  $\frac{1}{4}$   $\mathcal{S}$  und ebensoviel bei Ausleihung deponirter und Wiedereinziehung ausgeliehener Gelder, einschließlich der Aufbewahrung der Obligationen;

c) bei Dokumenten, welche keinen zu Geld anschlagbaren Werth haben, 1  $\mathcal{M}$  bis 6  $\mathcal{M}$

berechnet.

Wenn deponirte Urkunden zum Behuf der Einziehung und Wiederausleihung des dadurch verbrieften Kapitals oder zu irgend einem anderen vorübergehenden Zweck zurückgenommen, nachher aber dieselben Urkunden oder auch an ihre Stelle andere Urkunden von gleichem Werthe wieder deponirt werden, so ist dafür keine Depositengebühr anzusetzen. Wird jedoch an die Stelle der zurückgenommenen Urkunde eine Urkunde von höherem Betrage deponirt, so ist solche, insoweit sie den Betrag der herausgenommenen Urkunde übersteigt, als eine neu deponirte anzusehen und ist für diesen Mehrbetrag die gleiche Depositengebühr anzusetzen. Tritt an die Stelle der herausgenommenen Urkunde eine Urkunde von niedrigerem Betrage, so ist die von „der wirklichen Ausgabe“ zu berechnende Depositengebühr von dem Betrage der Differenz zwischen beiden Urkunden seiner Zeit anzusetzen.

Anmerkung: Bei kösenmäßigen Werthpapieren, deren Nennwerth nicht den wirklichen Werth ausdrückt, ist dann, wenn der letztere wenigstens 25 vom Hundert mehr oder weniger beträgt, als der Nennwerth, der bekannte wirkliche Werth (Kauswerth) zur Zeit der Hinterlegung bezüglich Veranschlagung zu Grunde zu legen, und bleibt den Pächtligen auch nachgelassen, diesen Werth nachzuweisen.

Für Hinterlegen neben den Hauptwerthpapieren ist eine besondere Hinterlegungsgebühr nicht im Ansatze zu belassen.